

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen im Jahresabschluss sind u.a. Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden, einschlägig z.B. die Richttafeln 2005 G der HEUBECK AG.

Am 20.07.2018 hat die HEUBECK AG neue Richttafeln veröffentlicht. Die neuen **Richttafeln 2018 G** beinhalten die aktualisierten biometrischen Daten (Sterblichkeit, Invalidisierung etc.) und lösen die bisher bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen bzw. anderen vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen angewandten Richttafeln 2005 G ab. In diesem Zusammenhang stellen sich für die Bilanzierenden, die entsprechende Verpflichtungen haben, insbesondere die folgenden Fragen:

- Zeitpunkt der Erstanwendung
- Behandlung des Unterschiedsbetrags aus der Erstanwendung

Hinsichtlich der Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB und IFRS wurde am 17.09.2018 eine Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW HFA) auf der IDW-Webseite veröffentlicht.

Im Kern knüpft der HFA den Zeitpunkt der Erstanwendung an die Anerkennung der neuen Richttafeln durch das Bundesfinanzministerium (BMF) für steuerliche Zwecke. Das entsprechende BMF-Schreiben wurde am 19.10.2018 veröffentlicht. Somit sind die neuen Richttafeln in den **HGB-Abschlüssen** zu berücksichtigen, deren Aufstellung nach dem 19.10.2018 beendet wird. Eine Ausnahme wäre nach HFA-Auffassung insbesondere dann zulässig, wenn die abschließende inhaltliche Validierung und Implementierung der neuen Richttafeln u.a. durch die Rechnungslegungspraxis bei Beendigung der Abschlussaufstellung noch nicht abgeschlossen ist. Für Zweifelsfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Die **handelsrechtlichen Erfolgswirkungen** aus der Erstanwendung der neuen Richttafeln sind als Personalaufwand bzw. sonstige betriebliche Erträge sofort in voller Höhe zu erfassen.

Zu den Auswirkungen der neuen Richttafeln auf die **steuerliche Gewinnermittlung** wird in dem o.g. koordinierten Ländererlass Stellung genommen. Danach können die Richttafeln 2018 G erstmals für das Wirtschaftsjahr angewandt werden, das nach dem 20.07.2018 endet. Die letzte Anwendung der Richttafeln 2005 G ist für die Wirtschaftsjahre zulässig, die vor dem 30.06.2019 enden.

Der Unterschiedsbetrag, der sich aus der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln ergibt, ist in der Steuerbilanz auf mindestens drei Jahre gleichmäßig zu verteilen. Dies gilt sowohl für positive als auch für negative Unterschiedsbeträge.

Wir wünschen all unseren Lesern besinnliche Feiertage und einen guten Start in das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Kubak

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH	2
Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag	3
Folgende Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden	4
Aufwendungen zur Beseitigung von Nutzungseinschränkungen eines Grundstücks sind nachträgliche Anschaffungskosten	4
Verluste aus Aktienverkäufen auch ausgleichsfähig, wenn der Verkaufspreis nicht höher als die Transaktionskosten ist.....	4
Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen mindern Sonderausgabenabzug	5
Behandlung eines von einer GmbH angeschafften Pkw als verdeckte Gewinnausschüttung	5
Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens bei Betriebsaufgabe	5
Das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg verstößt gegen EU-Recht.....	5
Gewerbsteuerliche Hinzurechnungsvorschriften für typisierte Finanzierungsanteile sind verfassungsgemäß	6
Herabsetzung des Kaufpreises innerhalb der Zweijahresfrist ist kein rückwirkendes Ereignis	6
Nachträgliche Umlage von Betriebskosten ist unzulässig	6
Mieter muss unrenoviert übernommene Wohnung bei Auszug nicht streichen	7
Kein einheitlicher Schenkungswille bei Anteilsübertragungen durch mehrere Urkunden am selben Tag ..	7
Kein Vorsteuerabzug aus Gebäudeabrisskosten bei unklarer künftiger Verwendung des Grundstücks.....	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine Januar 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.01.2019	14.01.2019	07.01.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.01.2019	14.01.2019	07.01.2019
Sozialversicherung ⁵	29.01.2019	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2019) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt (einschließlich Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge (BMF, Schr. v. 14.10.2002, IV A 2 – S 2742 62/02, BStBl 2002 I, S. 972, BMF, Schr. v. 01.02.2002, IV A 2 – S 2742 4/02, BStBl 2002 I, S. 219).

Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde nach, als auch

der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge – z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen (BFH, Urt. v. 15.12.2004, I R 79/04, BFH/NV 2005, S. 1147, LEXinform 5900731; BFH, Urt. v. 27.02.2003, I R 46/01, BStBl 2004 II, S. 132). Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Ver-

gütungsabschlüsse vorgenommen werden (BFH, Beschl. v. 09.10.2013, I B 100/12, BFH/NV 2014, S. 385)).

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen (BMF, Schr. v. 16.05.1994,

IV B 7 S 2742 14/94, BStBl 1994 I, S. 868).

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahrs keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahrs Bestandsaufnahmen vornehmen (Die Inventurvorschriften ergeben sich aus den §§ 240, 241 HGB und den §§ 140, 141 AO). Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen zum Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der sog. **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind anhand von Belegen oder Aufzeichnungen zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei

Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.

- Bei der sog. **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit Ein- und Auslagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahrs nicht bewegt worden sind, ist diese Handhabung ggf. mit erhöhtem Aufwand verbunden.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet

werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel alle drei Jahre oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen.

- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt. Sie sollten jedoch in diesem Fall unter besonderer Kennzeichnung aufgenommen werden.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Hilfsmittel (z. B. Diktiergeräte) verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Hinweis: In Zweifelsfällen sollte der Steuerberater gefragt werden.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2018 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2008 und früher,
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2008 aufgestellt worden sind,
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2008 oder früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen, die 2008 oder früher aufgestellt worden sind,
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2008 oder früher,

- **empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2012 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2012 oder früher (§ 147 Abs. 3 AO).

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass die letzten Aufzeichnungen für das jeweilige Jahr im Folgejahr erfolgten. Wurden sie später vorgenommen, sind die Unterlagen entsprechend länger aufzubewahren.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2018 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung

entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 147a AO).

Aufwendungen zur Beseitigung von Nutzungseinschränkungen eines Grundstücks sind nachträgliche Anschaffungskosten

Ein Unternehmer hatte von einer Kommune ein unbebautes Grundstück gekauft und sich verpflichtet, hierauf keine Supermärkte oder ähnliche Handelsbetriebe zu betreiben. Zur Sicherung dieser Verpflichtung wurde eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Das Grundstück nutzte er zunächst als Lkw-Abstellplatz. Später wollte er auf dem Grundstück einen Supermarkt bauen. Die Kommune stimmte der Löschung der dies verhindernden Dienstbarkeit gegen Zahlung von 30.000 € zu, die der Unternehmer als Betriebsausgabe geltend machte.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 07.06.2018, IV R 37/15, BFH/NV 2018, S. 1082) ließ den Betriebsausgabenabzug nicht zu, sondern qualifizierte die Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten für das Grundstück, weil sie geleistet wurden, um es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen (§ 255 Abs. 1 HGB). Denn erst nach Löschung der Dienstbarkeit durfte es mit dem Supermarkt bebaut und zur beabsichtigten Einkünfteerzielung eingesetzt werden.

Verluste aus Aktienverkäufen auch ausgleichsfähig, wenn der Verkaufspreis nicht höher als die Transaktionskosten ist

Ein Kapitalanleger hatte im Jahr 2010 Aktien zu Anschaffungskosten von 6.000 € erworben. Er veräußerte sie 2013 zum Preis von insgesamt 8 €. Die Bank behielt 8 € Transaktions-

kosten ein, sodass dem Anleger letztlich nichts ausgezahlt wurde. Er machte den Verlust von 6.000 € in seiner Steuererklärung geltend, indem er ihn mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen von 6.800 € ausgleichen wollte (§ 20 Abs. 6 Satz 4 EStG).

Das Finanzamt ließ diesen Verlustausgleich nicht zu, weil es meinte, die Aktien seien nicht veräußert worden. Eine Veräußerung liege nur vor, wenn der Veräußerungspreis die Transaktionskosten übersteigt (BMF, Schr. v. 18.01.2016, IV C 1–S 2252/08/10004:017, Rz. 59, BStBl 2016 I, S. 85).

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 12.06.2018, VIII R 32/16, BFH/NV 2018, S. 1184) gab aber dem Anleger recht, weil der Begriff „Veräußerung“ nicht vom Verkaufspreis oder den Veräußerungskosten abhängt. Selbst ein unentgeltlicher Verkauf wertloser Wertpapiere sei eine Veräußerung. Das Gericht konnte auch keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten feststellen, weil der Anleger entscheiden kann, ob, wann und mit welchem Ertrag er die Aktien verkauft.

Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen mindern Sonderausgabenabzug

Prämienzahlungen durch eine gesetzliche Krankenkasse mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Dies gilt jedenfalls dann, wenn solche Prämien ihre Grundlagen in einem Wahltarif haben (§ 53 Abs. 1 SGB V).

In dem vom Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 06.06.2018, X R 41/17, BFH/NV 2018, S. 1193) entschiedenen Fall hatte der Versicherte einen Tarif mit Selbstbehalt gewählt. Die Versicherung zahlte eine Prämie von 450 €. Eine solche Prämienzahlung ist eine Beitragsrückerstattung, die die Vorsorgeaufwendungen mindert. Diese Prämie mindert die wirtschaftliche

Belastung des Versicherten und hat damit Einfluss auf den Sonderausgabenabzug.

Anders sind Bonusleistungen zu beurteilen, die die gesetzlichen Krankenkassen ihren Mitgliedern für ein gesundheitsbewusstes Verhalten gewähren. Diese mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge nicht (BFH, Urt. v. 01.06.2016, X R 17/15, BStBl 2016 II, S. 989).

Behandlung eines von einer GmbH angeschafften Pkw als verdeckte Gewinnausschüttung

Eine Kapitalgesellschaft hat keine außerbetriebliche Sphäre. Alle von ihr angeschafften Wirtschaftsgüter gehören folglich zu ihrem Betriebsvermögen. Der Nachweis der betrieblichen Veranlassung ist nicht erforderlich. Die Finanzverwaltung ist nicht berechtigt, auf der Ebene der Gewinnermittlung der Gesellschaft den Betriebsausgabenabzug zu versagen. Nutzt der Gesellschafter der GmbH gehörende Wirtschaftsgüter auch für private Zwecke, sind diese Sachverhalte nach den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung zu behandeln.

In einem vom Finanzgericht München (FG München, Urt. v. 11.06.2018, 7 K 634/17, (rkr.), EFG 2018, S. 1388) entschiedenen Fall bestritt eine GmbH, dass der in ihrem Betriebsvermögen vorhandene hochwertige Pkw vom alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer für private Zwecke genutzt wurde. Als Grund für die Nichtberücksichtigung als verdeckte Gewinnausschüttung gab sie an, dass dem Geschäftsführer für private Fahrten ein im Privatvermögen gehaltenes gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung gestanden habe.

Das Finanzgericht entschied, dass in diesem Fall der Anscheinsbeweis für eine private Nutzung des betrieblichen Pkw entkräftet sei. Zur Annah-

me einer verdeckten Gewinnausschüttung müsse das Finanzamt die private Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs beweisen.

Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens bei Betriebsaufgabe

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 25.04.2018, VI R 51/16, BFH/NV 2018, S. 1173) ist bei einer Betriebsaufgabe der Ertrag aus der Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens dem Betriebsaufgabegewinn zuzurechnen, wenn er in einem Veranlassungszusammenhang zur Betriebsaufgabe als dem auslösenden Moment steht. In diesem Fall erhöht der Ertrag nicht den laufenden Gewinn des letzten Geschäftsjahrs.

Das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg verstößt gegen EU-Recht

Das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg (§ 9 Nr. 2a Satz 1, Nr. 7 GewStG) begünstigt Dividenden, die ein Gewerbebetrieb von einer Gesellschaft erhält, an der er beteiligt ist. Die deutsche Regelung sieht jedoch eine unterschiedliche Behandlung von Gesellschaften vor, die innerhalb der Europäischen Union (EU) oder in einem Drittstaat ansässig sind. Für eine inländische Beteiligung oder eine Beteiligung innerhalb der EU ist eine Mindestbeteiligung von 15 % des Grund- oder Stammkapitals erforderlich.

Ist die ausschüttende Gesellschaft in einem Drittstaat ansässig, verlangt das Gesetz neben der Mindestbeteiligung u. a., dass die Bruttoerträge aus bestimmten aktiven Einkünften stammen (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1-6 AStG). Zudem muss der Gewerbebetrieb weitere Nachweise erbringen, soweit es sich um Ausschüttungen von Einzelgesellschaften handelt, an denen der Gewerbebetrieb über die Tochtergesellschaft mittelbar beteiligt ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urt. v. 20.09.2018, C-685/16, DStR 2018, S. 2016) hat entschieden, dass diese strengeren Voraussetzungen nicht gerechtfertigt sind. Sie stellen eine unzulässige Beschränkung des freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittstaaten dar.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungsvorschriften für typisierte Finanzierungsanteile sind verfassungsgemäß

Zur Ermittlung des der Gewerbesteuer unterliegenden Gewerbeertrags wird der Gewinn aus Gewerbebetrieb um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen angepasst (§§ 8, 9 GewStG). Den Hinzurechnungsvorschriften unterliegen insbesondere Zinsaufwendungen. Aber auch die in gezahlten Mieten, Pachten, Leasingraten oder Rechteüberlassungen enthaltenen Zinsen (sog. Finanzierungsanteile) sind hinzuzurechnen. Während Zinsaufwendungen, bspw. für Kredite, exakt bezifferbar sind, werden die in den anderen Aufwendungen enthaltenen Finanzierungsanteile typisierend mit einem bestimmten Bruchteil hiervon angenommen, ohne dass sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen.

Dies führte in einem vom Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 14.06.2018, III R 35/15, BFH/NV 2018, S. 1126) entschiedenen Fall dazu, dass ein Unternehmen trotz eines Verlusts wegen der zuvor beschriebenen Hinzurechnungen Gewerbesteuer zahlen musste. Es machte geltend, dass die typisierten Finanzierungsanteile nicht dem tatsächlichen Zinsanteil entsprächen und deswegen verfassungswidrig seien. Außerdem sei das vom Gesetzgeber angenommene Zinsniveau viel zu hoch.

Der Bundesfinanzhof hält die Hinzurechnungsvorschriften für verfassungsgemäß. Sie sind nicht an einem typi-

schen, realitätsgerechten Zinsniveau auszurichten. Vielmehr hat der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Steuersätzen und Bemessungsgrundlagen einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Er darf insbesondere die Besonderheiten des Einzelfalls beim Erlass von Steuergesetzen vernachlässigen.

Herabsetzung des Kaufpreises innerhalb der Zweijahresfrist ist kein rückwirkendes Ereignis

Wird nach Kauf eines Grundstücks die Gegenleistung für das Grundstück herabgesetzt, so wird auf Antrag die Grunderwerbsteuer entsprechend niedriger festgesetzt oder die Steuerfestsetzung geändert (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG). Voraussetzung ist, dass die Herabsetzung der Gegenleistung innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer stattfindet. Bei der Grunderwerbsteuer entsteht die Steuer i. d. R. in dem Zeitpunkt, in dem sich die Vertragspartner über Kaufgegenstand und Kaufpreis durch notariellen Vertrag geeinigt haben. Der erforderliche Antrag auf Änderung ist innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist zu stellen.

In einem vom Finanzgericht München (FG München, Urt. v. 11.04.2018, 4 K 103/18, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 15/18), EFG 2018, S. 1461) entschiedenen Fall hatten die Erwerber eines Grundstücks den Antrag erst nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt. Sie waren der Auffassung, dass die Minderung des Kaufpreises als rückwirkendes Ereignis zu werten sei und beantragten die Änderung des Steuerbescheids (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO).

Das Gericht folgte dieser Meinung nicht. Es entschied, dass die Herabsetzung des Kaufpreises durch eine Vergleichsvereinbarung kein rückwirkendes Ereignis sei, da das Grunderwerbsteuerrechtliche Rechtsgeschäft nicht bereits von Anfang an unwirk-

sam war oder nachträglich durch Anfechtung unwirksam geworden ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Ein rückwirkendes Ereignis liegt vor, wenn ein Ereignis eintritt, das den Besteuerungstatbestand rückwirkend ändert. Der ursprüngliche Steuerbescheid ist zwar zunächst zutreffend, weil das Ereignis bei Erlass des Bescheids noch nicht eingetreten ist. Das nachträgliche Ereignis macht den Bescheid aber dann unrichtig.

Nachträgliche Umlage von Betriebskosten ist unzulässig

Betriebskosten einer Mietwohnung, die bereits seit Beginn des Mietverhältnisses anfallen, aber zwischen den Parteien nicht als umlagefähig vereinbart worden sind, kann der Vermieter nicht nachträglich auf den Mieter umlegen.

Im entschiedenen Fall legte ein Vermieter in der Betriebskostenabrechnung Aufwendungen für Gartenarbeiten sowie für Flur- und Treppenhäusreinigung auf den Mieter um. Der Mietvertrag sah jedoch die Übernahme derartiger Kosten durch den Mieter nicht vor, sodass dieser die Zahlung verweigerte.

Zu Recht, wie das Amtsgericht Gelsenkirchen (AG Gelsenkirchen, Urt. v. 18.06.2018, 201 C 219/18) entschied. Zwar sah der Mietvertrag die Umlage bestimmter Betriebskosten vor. Die geltend gemachten Aufwendungen gehörten jedoch nicht dazu, sodass für diese keine wirksame Umlagevereinbarung zustande gekommen ist. Die Umlage weiterer, zunächst nicht als umlagefähig vereinbarter Nebenkosten ist zwar jederzeit möglich. Dies setzt jedoch das Einverständnis des Mieters voraus. Ein Vermieter kann nicht einseitig die Umlagefähigkeit von Nebenkosten regeln.

Mieter muss unrenoviert übernommene Wohnung bei Auszug nicht streichen

Mieter müssen bei Auszug keine Renovierungsarbeiten übernehmen, wenn sie die Wohnung unrenoviert übernommen haben. Das gilt auch dann, wenn im vorformulierten Mietvertrag etwas anderes vereinbart wurde.

Im entschiedenen Fall war einem Mieter die Wohnung bei Mietbeginn in unrenoviertem Zustand und mit Gebrauchsspuren des Vormieters übergeben worden. Mieter und Vormieter hatten vereinbart, dass der Mieter die erforderlichen Schönheitsreparaturen durchführt. Am Ende des Mietverhältnisses nahm er die entsprechenden Arbeiten vor, die der Vermieter jedoch aufgrund mangelhafter Ausführung durch einen Malerbetrieb nacharbeiten ließ. Der Mieter verweigerte die Zahlung der hierdurch entstandenen Malerkosten.

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 22.08.2018, VIII ZR 277/16) entschied, dass eine formularmäßige Abwälzung der nach der gesetzlichen Regelung dem Vermieter obliegenden Schönheitsreparaturen unwirksam ist, wenn der Vermieter dem Mieter eine nicht renovierte Wohnung übergibt und ihn gleichzeitig durch Formulklausel zur Vornahme laufender Schönheitsreparaturen verpflichtet, ohne ihm dafür einen angemessenen Ausgleich zu gewäh-

ren. Eine solche Klausel ist auch dann unwirksam, wenn der Mieter sich in einer Vereinbarung mit dem Vermieter verpflichtet hat, Renovierungsarbeiten in der Wohnung vorzunehmen. Die Vereinbarung ist auf die beteiligten Parteien beschränkt. Sie hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der im Mietvertrag enthaltenen Verpflichtungen.

Kein einheitlicher Schenkungswille bei Anteilsübertragungen durch mehrere Urkunden am selben Tag

Überträgt ein Vater seinem Sohn am selben Tag Anteile an drei Kapitalgesellschaften, die weder rechtlich noch wirtschaftlich miteinander verflochten sind, muss kein einheitlicher Schenkungswille vorliegen. Dies hat zur Folge, dass jede Schenkung hinsichtlich des Verschonungsabschlags für sich zu beurteilen ist.

Der Vater hatte nach Vollzug der Schenkungen drei Schenkungsteuererklärungen eingereicht. Für zwei dieser Schenkungen beantragte er die vollständige Steuerbefreiung (§ 13a Abs. 8 ErbStG a. F.). Das Finanzamt folgte dem nicht, sondern fasste alle drei Schenkungen zusammen und gewährte wegen des zu hohen Verwaltungsvermögens einer der Gesellschaften insgesamt nur eine Steuerbefreiung von 85 % (sog. Regelverschonung).

Das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urt. v. 09.07.2018, 3 K 2134/17, BB 2018, S. 2134) kommt dagegen zu dem Ergebnis, dass hier drei verschiedene Schenkungen vorliegen, die auch gesondert zu besteuern sind. Maßgeblich ist der Wille des Schenkers. Nur weil die Übertragungen am selben Tag beurkundet wurden, lässt sich daraus kein einheitlicher Schenkungswille schließen. Die drei Gesellschaften waren weder rechtlich noch wirtschaftlich miteinander verbunden und auch die Tatsache, dass zunächst der Vater und dann der Sohn bei einer der Gesellschaften als Geschäftsführer tätig waren, spielte bei dieser Beurteilung keine Rolle.

Kein Vorsteuerabzug aus Gebäudeabrisskosten bei unklarer künftiger Verwendung des Grundstücks

Auch wenn ein Grundstück umsatzsteuerpflichtig vermietet wurde, sind Gebäudeabriss- und Entsorgungskosten nicht (mehr) Bestandteil der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung. Die im Zusammenhang mit den Gebäudeabriss- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist deshalb nur dann als Vorsteuer abzugsfähig, wenn im Zeitpunkt des Gebäudeabrisses aufgrund objektiver Anhaltspunkte feststeht, dass das Grundstück auch zukünftig umsatzsteuerpflichtig genutzt werden soll. Diese Absicht muss der Unternehmer nachweisen. Dies kann z. B. durch Vermietungsinserte für eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung, Verkaufsangebote mit Umsatzsteuer oder entsprechend konkretisierte Maklerbeauftragungen geschehen (Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 10.07.2018, 4 K 10124/16, (rkr.), EFG 2018, S. 1761).

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

26. Februar 2019

BAD HOMBURG: IT Sicherheit für kleine und mittelgroße Unternehmen

Obwohl das Bewusstsein hinsichtlich Cyberattacken zunimmt, ist das Wissen über Schutzmaßnahmen noch eher rudimentär. Des Weiteren wird von Betroffenen nicht darüber geredet und das obwohl nach Umfrageergebnissen des IT-Verbandes BITKOM immerhin 50 % eigene Erfahrungen machen mussten.

Durch diese Veranstaltung möchte man das Bewusstsein dafür schaffen, was unbedingt zu tun ist und was darüber hinaus noch sinnvoll wäre? Das Ganze in einer möglichst auch für Nicht-IT-Experten verständlichen Sprache und mit anschaulichen Praxisbeispielen..

13. März 2019

NÜRNBERG: Aufsichtsrat und Geschäftsführer in kommunalen Unternehmen

Das Seminar wird Ihnen die erforderliche Ordnung vermitteln, um die Aufgaben, Aufgabenverteilung, Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe kommunaler Unternehmen durchblicken zu können. Ebenso werden Sie die notwendigen Kenntnisse erlangen, um die Funktionen des Jahresabschlusses und den Wirtschaftsplan als Steuerungsinstrument einsetzen zu können.

2. April 2019

MÜNCHEN: Regelkonformität in kommunalen Unternehmen (Compliance-Management-System)

In dem Seminar erhalten Sie den erforderlichen Überblick über die vielfältigen Rechtsbereiche, welche die Regelkonformität einfordern (Compliance). Ebenso erfahren Sie, welche Besonderheiten bei kommunalen Unternehmen zu beachten sind und welche (Haftungs-) Folgen sich aus Non-Compliance ergeben können. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der erfolgreichen Implementierung und Optimierung des geeigneten Compliance-Management-Systems.

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an

**Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin
Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmidt@dornbach.de**